

# **Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI)**

# Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI)

## Einleitung

- 1.1 Die EIOPA gibt Leitlinien zum Legal Entity Identifier (LEI) heraus, die an die für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zuständigen nationalen Behörden gerichtet sind (nachstehend „zuständige nationale Behörden“).
- 1.2 Diese Leitlinien sollen die Verwendung der LEI als eindeutige Kennziffer für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen sowie für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Aufsicht der zuständigen nationalen Behörden unterliegen (nachstehend „alle ihrer Aufsicht unterliegenden Institute“), erleichtern.
- 1.3 Mit diesen Leitlinien sollen durch die Harmonisierung der Identifizierung von Rechtsträgern kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken geschaffen werden, um die hohe Qualität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Daten zu sichern.
- 1.4 Mit diesen Leitlinien unterstützt die EIOPA die Annahme des vom Rat für Finanzstabilität (FSB) vorgeschlagenen und von den G-20-Staaten gebilligten Legal Entity Identification (LEI)-Systems, das darauf abzielt, eine eindeutige weltweite Kennung von an Finanztransaktionen beteiligten Parteien zu erreichen.
- 1.5 Diese Leitlinien für die Verwendung der LEI als eindeutige Kennziffern beruhen auf folgenden Gründen:
  - Durch die einheitliche Verwendung der gleichen Kennziffer für verschiedene Berichtsaufgaben in den verschiedenen Sektoren wird die Qualität der Information wesentlich verbessert, wodurch die EIOPA ihr in der EIOPA-Verordnung festgelegtes Mandat wirksam ausüben kann.
  - Die Verwendung der LEI wird es ermöglichen, die Automatisierung der Datenverarbeitung zu verbessern und die Berichtslast zu verringern, wodurch die Qualität gesteigert und die Kosten für alle beteiligten Parteien verringert werden.
  - Unter den europäischen Behörden und den Teilnehmern der Finanzindustrie herrscht weitgehend Einigkeit über die schnellstmögliche Einführung eines globalen LEI-Systems, das einen wertvollen „Baustein“ zur Unterstützung und Förderung zahlreicher Ziele der Finanzstabilität darstellen würde, einschließlich einer verbesserten Konvergenz bei der Aufsicht und hochwertiger, zuverlässiger und vergleichbarer Daten.

- Die Auswirkungen der Einführung des LEI-Systems sind im Vergleich zu den in erster Linie durch die Harmonisierung der Kennziffern unter den verschiedenen Rechtsordnungen der EU und internationalen Rechtsräumen, den verschiedenen Europäischen Aufsichtsbehörden (EIOPA, Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)) und den Finanzinstituten entstehenden Vorteilen vernachlässigbar.
- Bislang gibt es keine Alternativen, weder im Versicherungswesen noch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die Einführung eines neuen EIOPA-Codes wurde in Erwägung gezogen, doch könnte diese Lösung leicht zu zusätzlichen Kosten und operativen Risiken für die zuständigen nationalen Behörden und die EIOPA selbst führen und die Kohärenz mit anderen Sektoren (Banken- und Wertpapierbranche) würde nicht berücksichtigt.

#### 1.6 In diesen Leitlinien werden folgende Begriffsbestimmungen und Abkürzungen verwendet:

- Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine 20-stellige alphanumerische Kennung (LEI-Code), die sich auf wichtige Referenzinformationen bezieht, die eine klare und eindeutige Identifizierung der an den globalen Finanzmärkten teilnehmenden Unternehmen ermöglicht.
- GLEIF (Global Legal Entity Identifier Foundation) – betreibt eine zentrale operative Einheit sowie lokale operative Einheiten. Die in der Schweiz gegründete GLEIF ist als Stiftung ohne Erwerbszweck nach Schweizer Recht tätig. Ihr Ziel ist die Einführung eines auf dem föderalen Prinzip beruhenden globalen LEI-Systems, das den hohen Grundsätzen und Empfehlungen des FSB entspricht, die von den Staats- und Regierungschefs der G-20 (Los Cabos, Mexiko, Juni 2012) gebilligt wurden, und vom Regulatory Oversight Committee (ROC) beaufsichtigt wird.
- GLEIS (Global Legal Entity Identifier System) – ein von der GLEIF<sup>1</sup> beaufsichtigtes föderales System mit Einheiten, die von den lokalen operativen Einheiten (LOU) vergeben werden.
- COU (Central Operating Unit) – die von der GLEIF gegründete Einrichtung, die für die Durchführung der operativen Tätigkeiten des GLEIS und die Daten in dem System zuständig ist.
- LOU (Local Operating Unit) – die vom Regulatory Oversight Committee (ROC) gebilligte Stelle, die für die tatsächliche Registrierung der

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen finden sich im Bericht des Rats für Finanzstabilität vom 8. Juni 2012: *A Global Legal Entity Identifier for Financial Markets* [ [http://www.leiroc.org/publications/gls/roc\\_20120608.pdf](http://www.leiroc.org/publications/gls/roc_20120608.pdf)].

Rechtsträger im LEI-System sowie die Erteilung und Aufrechterhaltung des LEI-Codes zuständig ist.

- ROC (Regulatory Oversight Committee) – der für die Überwachung des gesamten Systems zuständige Rat der Finanzaufsichtsbehörden.

- 1.7 Das globale LEI-System (GLEIS) befindet sich derzeit noch im Aufbau, aber eine Reihe von Stellen haben mit Unterstützung der nationalen Behörden bereits mit der Vergabe von einer mit der LEI vergleichbaren Kennung (Pre-LEI) begonnen, um lokale Berichtsansforderungen zu erfüllen. Diese Pre-LEI-Codes werden in LEI-Codes umgewandelt, sobald das System vollständig funktionsfähig ist. Diese Leitlinien gelten entsprechend für die Phase der Pre-LEI<sup>2</sup>.
- 1.8 Sofern in diesen Leitlinien nicht definiert, haben die Begriffe die in den in der Einleitung genannten Rechtsakten festgelegte Bedeutung.
- 1.9 Die Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2014.

### **Leitlinie 1 – Beantragung des LEI-Codes**

- 1.10 Die zuständigen nationalen Behörden sollten verlangen, dass alle ihrer Aufsicht unterliegenden Institute eine von einer LOU vergebene Kennziffer erhalten (einen LEI-Code).
- 1.11 Für Institute, die Solvabilität II-Informationen melden, sollten die zuständigen nationalen Behörden verlangen, dass sämtliche dieser Institute einen LEI-Code für alle Rechtsträger erhalten, die in den Geltungsbereich der Gruppe nach der Definition in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)<sup>3</sup> fallen und über die Informationen nach ihren Berichtspflichten erforderlich sind.

### **Leitlinie 2 – Prüfung des Antrags auf einen LEI-Code**

- 1.12 Die zuständigen nationalen Behörden sollten sich vergewissern, dass die ihrer Aufsicht unterliegenden Institute die LEI-Codes wie folgt beantragt haben:

---

<sup>2</sup> Zwar befindet sich das GLEIS noch in der Gründungsphase, doch verlangen manche Aufsichtsbehörden von den Marktteilnehmern, dass sie bereits über einen LEI verfügen. Diese werden von sogenannten „Pre-LOU“ (Pre-Local Operating Units) vergeben. Diese Pre-LEI-Codes entsprechen dem Format der LEI-Codes und können als Basiskennung bis zur vollständigen Etablierung des GLEIS genutzt werden.

<sup>3</sup> ABl. L 335 vom 17.12.2009.

- a) Institute, die in den Geltungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie fallen, bis spätestens 30. Juni 2015;
- b) alle übrigen Institute (einschließlich Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) bis spätestens 30. Juni 2016.

### **Leitlinie 3 – Weisungen für die Verwendung des LEI-Codes**

- 1.13 Die zuständigen nationalen Behörden sollten Weisungen erteilen, wie die in Leitlinie 2 erwähnten Institute die LEI-Codes bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten kohärent verwenden sollten.

### **Leitlinie 4 – Sicherstellung des LEI-Codes bei der Berichterstattung an die EIOPA**

- 1.14 Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass die an die EIOPA übermittelten Informationen betreffend alle ihrer Aufsicht unterliegenden Institute die im Einklang mit diesen Leitlinien erteilten LEI-Codes enthalten.

### **Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung**

- 1.15 Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien.
- 1.16 Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.17 Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regulierungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.18 Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der übersetzten Fassungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.19 Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen, und es wird eine entsprechende Meldung vorgenommen.

## **Schlussbestimmung zur Überprüfung**

1.20 Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.